

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Südafrika im Monat April 1895.

(Eine Kopie zum Aufse von 1,11 Mf.)

Haupt-Zollamt	Zölle für		Schiffabgabe	Polzschlag-Gebühren	Neben-Einnahmen	Insgesamt		
	Ausfuhr	Einfuhr				Rp. Pf. — M. Pf.		
	Rp. Pf.	Rp. Pf.				Rp. Pf.	Rp. Pf.	Rp. Pf.
In der in dem Kolonialblatt vom 1. Juli 1895 Nr. 13 veröffentlichten Nachweisung sind als Einnahmen des Haupt-Zollamts Kilwa aufgeführt	4039 43	8516 07	45 —	79 12	171 37	12851 35	—	14152 76
Nachträglich sind die Einnahmen dieses Haupt-Zollamts festgestellt worden auf so daß sich für den Monat März 1895 eine Gesamteinnahme der Zollverwaltung ergibt von . . .	5970 56	10474 —	230 —	3771 14	415 16	20861 22	—	22973 55
	24320 —	59805 59	516 —	4112 22	2184 47	90939 —	—	100146 57
	= 26782 M.	= 65960 M.	= 568 M.	= 4528 M.	= 2406 M.			
	40 Pf.	76 Pf.	24 Pf.	71 Pf.	46 Pf.			

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Verordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldepflicht der Nicht-eingeborenen.

1. Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß die Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1891, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen, insbesondere die des § 3 nicht befolgt wurden.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, gebe ich bekannt, daß als dauerndes Verlassen des Schutzgebietes im Sinne des angezogenen Paragraphen alle längeren Reisen nach Orten außerhalb des Schutzgebietes, besonders auch die Erholungsreisen, anzusehen sind, da die fraglichen Personen bei ihrer Abreise nicht beurtheilen können, ob ihr Gesundheitszustand ihre etwa beabsichtigte Niederlage in das Schutzgebiet zu lassen wird.

2. Die An- und Abmeldungen sind bei derjenigen Behörde anzubringen, in deren Amtsbezirk der Meldepflichtige seinen Wohnsitz hat.

Es ist sonach zuständig:

- für das Gebiet des Kamerunflusses, Mungo, Ngo, Buri und Sanaga's das Kaiserliche Bezirksamt in Kamerun,
- für das Kamerungebirge, den Neme- und Rio del Reydistrikt das Kaiserliche Bezirksamt in Victoria,
- für den südlich vom Stromgebiet des Sanaga bis zum Kampe gelegenen Theil des Schutzgebietes das Kaiserliche Bezirksamt in Kribi.

3. Ab- und Anmeldung sind auch dann zu erstatten, wenn der Meldepflichtige aus einem Bezirk in einen anderen übersiedelt.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 6 der oben-angezogenen Verordnung festgesetzten Strafen.

Kamerun, den 1. Juni 1895.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bildung eines neuen Bezirksamtes.

Es wird ein neues Bezirksamt gebildet, dessen Geschäftsbereich das bisher unmittelbar von dem Kaiserlichen Gouvernement des Kamerunbeckens und seiner Zuflüsse Kamerun verwaltete Gebiet mit Ausnahme des Sanagagebietes umfaßt. Die kommissarische Verwaltung dieses Amtes, welches den Namen Bezirksamt Kamerun führt, wird dem stellvertretenden Kanzler Herrn Dr. Seiß übertragen.